

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wichtrach

Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Abdankungsfeiern von Personen, die der evangelisch-reformierten Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben

gültig ab

1. August 2008

Art. 1

Grundsatz

¹ Trauungen und Abdankungen für Personen, die nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche sind oder zum Zeitpunkt ihres Ablebens der evangelisch-reformierten Landeskirche nicht angehört haben, sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

- bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, jedoch auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Wichtrach wohnen.
- bei kirchlichen Abdankungsfeiern von Personen, die im Zeitpunkt des Todes nicht der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört haben, jedoch auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Wichtrach wohnen.

Art. 3

Umfang der seelsorgerlichen Handlungen

Die erhobenen Gebühren für kirchliche Trauung und kirchliche Abdankung umfassen die folgenden Grundleistungen:

- Trauung
 - Die nötigen Gespräche mit den Eheleuten (Traugespräch, Besprechung von Organisation und Ablauf)
 - Durchführung der Trauung
- Abdankung
 - Die nötigen Gespräche mit der Trauerfamilie (Vorbereitung und Nachbetreuung)
 - Durchführung

Art. 4

Höhe der Gebühren

¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Abdankung beträgt die Gebühr Fr. 1'240.-- zusammengesetzt aus folgenden Kostenstellen:

- | | |
|--|------------|
| a) Stellvertretungskosten Pfarramt | Fr. 280.-- |
| b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen | Fr. 250.-- |
| c) Organistenbesoldung | Fr. 180.-- |
| d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden | Fr. 180.-- |
| e) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden | Fr. 250.-- |
| f) Sekretariatskosten | Fr. 100.-- |

³ Die Pauschale gemäss Abs. 2 wird reduziert:

- falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet
- falls die Abdankung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

⁴ Bei einer schlichten Urnenbeisetzung in kleinstem Rahmen auf dem Friedhof wird eine Pauschale von Fr. 530.-- verrechnet.

⁵ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Art. 5

Härtefall

Auf schriftliches Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat für kirchliche Abdankungsfeiern, nicht aber für kirchliche Trauungen, im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

Art. 6

Rechnungsstellung

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³ Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 7

Inkrafttreten und Anpassung

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2008 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident Die Sekretärin



Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Sekretärin bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 23. Juni 2008 gemäss Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt worden ist.

3114 Wichtrach, 23. Juni 2008

Kirchgemeinde Wichtrach
Die Sekretärin

